



Große Kreisstadt Borna

Fachdienst Ordnungsangelegenheiten

Stadtverwaltung Borna, Markt 1, 04552 Borna

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herr Philipp Schnabel
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

E-mail: geschaeftsstelle@piraten.de

Aktenzeichen: **23/112-364-s-son-100-13**
5490010-12300-3411070
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiterin: Frau Satzke
Dienstszitz: An der Wyhra 1
Zimmer:
Telefon 03433-873 218
Fax: 03433-873 229
e-mail: fd23@borna.de
Internet: www.borna.de

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über poststelle@borna.de

Borna, 15.07.2013

Antrag vom: 07.05.2013 (per Fax)

Plakatinhalt: „Bundestagswahl am 22. September 2013“

Sehr geehrter Herr Schnabel,

auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Borna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22. Februar 2001, letzte Änderung vom 14. Dezember 2007, erteilen wir nachfolgende

Plakatierungserlaubnis:

I.

Sie erhalten die Erlaubnis vom **22. Juli bis 22. September 2013** **40** Plakate in der Größe A 1 anzubringen bzw. aufzuhängen.

II.

Die Plakatierungserlaubnis ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1.

Die Plakate von maximal 0,5 m² bzw. Gr. A 0 dürfen an Straßenzügen, öffentlichen Gehwegen und Plätzen im Stadtgebiet Borna und den Ortsteilen Eula, Gestewitz, Zedtlitz, Thräna, Neukirchen und Wyhra aufgestellt bzw. angebracht werden. An den Bundesstraßen darf nur von Ortseingang bis Ortsausgang plakatiert werden! **Das Plakatieren im Sanierungsgebiet (Zentrum) der Stadt ist nicht zulässig.**

2.

Das Anbringen von Plakaten darf nur mit starkem Draht, Kabelbinder oder Schellen erfolgen, so dass eine sichere, ordnungsgemäße und haltbare Befestigung gewährleistet wird. Die Sicherheit für den Fußgänger- und Straßenverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

Bankverbindung:

Sparkasse Leipzig
BLZ 860 555 92
Kontonummer 1030000871
IBAN DE78 8605 5592 1030 0008 71
BIC WELADE8LXXX

Postanschrift

Stadtverwaltung Borna
PF 13 19
04541 Borna

Sprechzeiten:

Montag	9:00 - 11:30 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 11:30 Uhr

3.

Beschädigung der öffentlichen Fläche bzw. Verschmutzungen sind zu vermeiden. Der Erlaubnisinhaber wird verpflichtet, etwaige Beschädigungen auf seine Kosten sachgerecht instand setzen zu lassen oder der Stadt Borna zu ersetzen.

4.

Das Plakat ist vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge mangelhaften Zustands das Ortsbild beeinträchtigt ist.

5.

Die Stadt Borna ist von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

6.

Bei Inanspruchnahme des Gehweges ist darauf zu achten, dass eine Mindestbreite des Fußweges von 1,20 m gegeben ist. Die Vorschriften der StVO bleiben hiervon unberührt.

7.

Werbeträger dürfen nicht an Bäumen und den Masten der amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden oder die Sicht im öffentlichen Verkehrsraum einschränken. Insbesondere sind keine Plakate auf den Grünflächen im Kreuzungsbereich der Sachsenallee /B 93 und Leipziger Str. anzubringen bzw. aufzustellen. Das Plakatieren an Verkehrsschutzgeländern ist nicht erlaubt.

8.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor Zugang zu dem Gebäude jede Art von Wahlwerbung verboten. Die Plakate sind rechtzeitig, spätestens am Wahltag bis 8.00 Uhr zu entfernen.

III.

Die Plakattafeln sind bis zum **25. September 2013** vollständig zu entfernen.

IV.

Falls Sie der vollständigen Beseitigung der Werbeanlagen innerhalb von drei Tagen nach Beseitigungstermin nicht nachkommen, wird im Wege der Ersatzvornahme die Entfernung der Plakate durchgeführt. Die voraussichtlichen Kosten der Entfernung der Plakate betragen 27,93 € pro Arbeitsstunde, zuzüglich 21,07 € bei Einsatz eines Kraftfahrzeuges pro Stunde.

V.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II. und III. genannten Maßnahmen wird angeordnet.

VI.

Die Sondernutzung ist nach § 12 Abs. 2 Sondernutzungssatzung erlaubnispflichtig, aber gebührenfrei. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gem. Anlage 1, Gebührenziffer 5.3. erhoben.

Begründung:

zu I. und II.

Sie beantragten das Anbringen von Plakattafeln in Borna für die am 22. September 2013 stattfindende Bundestagswahl.

Diesem Antrag konnte auf der Grundlage der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Borna vom 22. Februar 2001, letzte Änderung vom 14. Dezember 2007, stattgegeben werden. Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung wird die Stadt ermächtigt, die Erteilung der Erlaubnis von Auflagen abhängig zu machen. Um die öffentliche Ordnung und Sicherheit während der Plakatierungszeit zu gewährleisten, ist der Erlass der Nebenbestimmungen erforderlich gewesen.

zu III.

Die Frist für die vollständige Entfernung der Plakate ist angemessen, da Ihnen das Ende des Ereignisses vorher bekannt ist und es keinen größeren Aufwand bedarf, dies zu beseitigen.

zu IV.

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf §§ 19, 20, 24 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in der Fassung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S.913), letzte Änderung durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138). Danach können Verwaltungsakte, die gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 SächsVwVG zu einer Handlung verpflichten, mittels Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Ersatzvornahme erscheint angemessen, da hier im zeitlichen Kontext gehandelt werden muss, um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung nach Ablauf des Ereignisses, sowie ein gepflegtes Stadtbild zu gewähren. Gegenüber der Androhung eines Zwangsgeldes ist die Ersatzvornahme auch das mildere Mittel. Bei der Androhung eines Zwangsgeldes würde nur ein Zwangsgeld, das die Höhe der Beseitigungskosten übersteigt, Sie veranlassen, der Anordnung nachzukommen.

zu V.

Die sofortige Vollziehung der Beseitigung der Plakattafeln kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), letzte Änderung vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) verlangt werden, wenn das im öffentlichen Interesse liegt. Das ist – besonders dann gegeben, wenn durch eintretende Umstände von den Plakatträgern Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Auch darf bei den Bürgern der Stadt nicht der Eindruck entstehen, die Behörde dulde hängen- oder liegende Werbeträger. Solche rechtswidrigen Zustände würden nicht nur regelmäßig zur Beeinträchtigung des Ortsbildes führen, sondern einen Nachahmungseffekt auslösen können.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher Ihr privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Borna, Markt 1, 04552 Borna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.borna.de unter Stadtverwaltung und Bürgerservice aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Satzke

Hinweis:

Auf der Internetseite unter www.borna.de – Satzungen können Sie den ausführlichen Wortlaut der Sondernutzungssatzung mit der Anlage der Gebühren nachlesen.



Große Kreisstadt Borna

Stadt Borna Stadtverwaltung, Markt 1, 04552 Borna

Piratenpartei Deutschland
Philipp Schnabel
Kamenzer Str. 13-15
01099 Dresden

Auskunft erteilt: **Gaststätten und Gewerbe**
Dienstsitz/Zimmer: **Frau Satzke**
Telefonnummer: **03433 873 218**
Faxnummer:
E-Mail:
Internet: **www.borna.de**

Zugang für elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Dokumente **nur** über
poststelle@borna.de

Datum: **16.07.2013**

22 bitte immer angeben:

Kassenzeichen	35163/	2013502
interne A-Nr.		2013557
USt-ID-Nr.		235/149/022/08

Gebührenbescheid für Sondernutzung

Für die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren gem. der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Borna (Sondernutzungs- und Sondernutzungs-gebührensatzung) vom 22. Februar 2001, letzte Änderung vom 14. Dezember 2007, berechnet. Die Gebühr ergibt sich gemäß § 14 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung, nach der Anlage 1, dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preis	Gesamt
1	nach Gebührenziffer 5.3. Sondernutzungserlaubnis vom 15.07.2013 - Bundestagswahl am 22.09.2013 (Verwaltungsgebühr)	1 ANT	25,00	25,00
Summe (netto)			EUR	25,00
Gesamtbetrag			EUR	25,00

Es ergibt sich der folgende Fälligkeitstermin:

fällig	Gesamtbetrag (€):
30.07.2013	25,00

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Seite 1 von 2

Bankverbindung:

Sparkasse Leipzig
Bankleitzahl: 860 555 92
Kontonummer: 103 000 0871
IBAN: DE78 8605 5592 1030 0008 71
BIC: WELADE8LXXX

Postanschrift:

Stadtverwaltung Borna
PF 13 19
04541 Borna

Sprechzeiten:

Montag: 9:00 - 11:30 Uhr
Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 11:30 Uhr

bitte immer angeben:

Kassenzeichen:

35163

2013502

interne A-Nr.

2013557

USt-ID-Nr.

235/149/022/08

Plakatierung

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Kassenzeichens auf das unten genannte Konto der Stadtverwaltung Borna zum genannten Fälligkeitstermin ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Borna, Markt 1, 04552 Borna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.borna.de unter Stadtverwaltung und Bürgerservice aufgeführt sind.